

angeführt, hierüber eine ganz kurze Betrachtung gehalten und mit einer Anmerkung geschlossen wird. Die Sprache ist warm und innig. Von Seite 239 an sind Gebete und Andachtsübungen, 3 Messegebete, Beicht- und Kommunion-Andacht u. s. w.

**Goldenes Alphabet für christliche Eheleute.** Vom Verfasser des Gertrudenbuches. Linz-Urfahr, Verlag des katholischen Preßvereines. 1903. 8°. 179 S. Eleg. geb. K 2.40.

Eheleute und solche, die es werden wollen, finden in dem Büchlein, das schon durch sein Neuerliches großen Gefallen erregt, eine reiche Quelle der besten und eindringlichsten Belehrungen, die ganz geeignet sind, das Ehe- und Familienleben nach dem Herzen Gottes einzurichten und dadurch zeitliches und ewiges Wohl zu fördern. Wir möchten das Buch für bessere Stände ebenso gut wie für das gewöhnliche Volk empfehlen, ein geeigneteres Geschenk könnte man auch nicht leicht für Brautleute finden.

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Behandlung eines Restitutionspflichtigen.**) Titus hat seinem Meister ein Instrument im Werte von 20 Mark entwendet, ohne daß der Diebstahl bis jetzt bemerkt worden ist. Titus beichtet anderwärts, muß aber eine frühere Beichte wiederholen, weil er in dieser wegen seines ungebesserten schlechten Lebenswandels die Losprechung nicht erhalten hat. In dieser Beziehung ist nun Besserung eingetreten. Das gestohlene Gut hat er jedoch noch nicht zurückgestattet. Der Beichtvater erbietet sich den Gegenstand in Empfang zu nehmen und von einem anderen Orte aus denselben dem geschädigten Herrn zurückzusenden. Allein Titus will sich dazu nicht verstehen; er wendet ein: sobald der Meister die Entwendung wahrnehme, würde sofort er (Titus) in Verdacht kommen, weil ihm allein das Instrument zugänglich gewesen sei; einem solchen Verdachte könne er sich nicht aussezen. — Der Beichtvater zweifelt, ob er den Titus vor geschehener Rückerstattung absolvieren könne; da er aber fürchtet, Titus würde den Sakramenten noch mehr entfremdet werden, falls er ihm — was bei Nicht-Absolution nötig wäre — eine dritte Wiederholung seiner Beichten auferlegte, begnügt er sich mit dem Versprechen des Titus, bei seiner Rückkehr sofort das Instrument heimlich wieder an seinen Platz zu legen; fordert aber zur größeren Sicherheit das eidliche Versprechen.

Es wird gefragt: Durfte der Beichtvater dem Titus so die sakramentale Losprechung erteilen; oder hätte er sie bedingungsweise geben sollen; oder mußte er sie verweigern, beziehungsweise aufschreiben?

Antwort. Der Beichtvater hat bei dieser Anfrage jedenfalls den Grundsatz vor Augen, daß man bei Restitutionspflichtigen, denen es schwer fällt zu restituierten, darauf zu dringen habe, die Restitution vor der priesterlichen Losprechung zu leisten, damit nicht nach erhaltenner Losprechung die Restitution dennoch unterbleibe.

Allein diese Regel ist zu verstehen: unter der Bedingung, daß die Ausführung der Restitution vor der Losprechung nicht allzu schwer und das Wiederkommen zum selben Beichtvater dem Beichtlinde leichter ist, als nach empfanger Losprechung die Restitution auszuführen. So würde allerdings leicht dann zu urteilen sein, wenn das Beichtkind schon mehrmals beim Beichten zur Restitution ermahnt worden wäre und trotzdem dieselbe schuldvoll unterlassen hätte, wiewohl auch da Ausnahmsfälle von der Regel vorkommen können.

In unserm Falle aber wird Titus zum erstenmale zur Restitution vom Beichtvater angehalten. Daß Titus durch den Beichtvater die Restitution besorgen lasse, und zwar noch mit gegründeter Furcht, dadurch beim Meister in schweren Verdacht zu kommen, dazu ist er keineswegs gehalten. Wenn er also ehrlich verspricht, sobald er heimkehre, den gestohlenen Gegenstand heimlich wieder zu restituieren, so steht der sofortigen Losprechung nichts im Wege. Ja, falls die Zurückgabe des Instruments überhaupt den Dieb in Verdacht bringen würde: dann dürfte dieser statt des entwendeten Gegenstandes den Wert desselben dem Herrn erstatten, und auch auf ein solches Versprechen hin absolviert werden. Daß der Beichtvater ein eidlches Versprechen forderte, war unklug und übertrieben; die Kirche pflegt ein eidlches Versprechen der Besserung nur bei enormen Fällen zu fordern.

Hiermit sind auch die anderen Fragen erledigt. Zu einer bloß bedingten Losprechung hätte nur dann der Beichtvater einen Grund, wenn er vernünftiger Weise an der guten Disposition des Titus zweifelte und dennoch es für nicht tunlich erachtete, ihn einfachhin abzuweisen. Allein da müßte doch Titus im guten Glauben einer genügenden Disposition sein; alsdann ist aber gar nicht abzusehen, wie derselbe nicht auch wirklich den guten Willen bezüglich der Restitution hätte. Auf die tatsächliche zukünftige Wiedererstattung darf sich nie und nimmer die bedingte Losprechung beziehen. — Eine Verweigerung der Losprechung oder vielmehr ein Verschieben derselben würde unter den gegebenen Umständen unklug und unrecht gewesen sein.

Balkenberg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

**II. (Eine gemischte, bloß in der Pfarrkirche des katholischen Brautteiles, verkündigte Ehe und ihre rechtliche Wirkung.)** In der katholischen Pfarrkirche zu N. wurde eine gemischte Ehe, der Bräutigam war evangelisch, die Braut katholisch, unter folgenden Umständen geschlossen: Die Brautleute erschienen beim katholischen Pfarrante und äußerten ihr Vorhaben, einander ehelichen zu wollen. Die gesetzlichen Kautelen wurden abverlangt und ohne alle Weigerung gegeben, worauf die beabsichtigte Ehe in der katholischen Kirche in gewöhnlicher Weise verkündigt wurde. Da der evangelische Seelsorger die Bekanntmachung der Ehe wegen von dem nichtkatholischen Brautteil geleisteten Kautelen (vgl. die Konstitution